

1. Die Veranstaltung darf nicht ins Freie verlegt werden. Stühle und Tische sind außerhalb des Lokschuppens nicht zulässig.
2. Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schlüssel an den Hausmeister zu übergeben. Bei Verlust eines Schlüssels werden die daraus entstehenden Kosten für Ersatz und Austausch dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Der Veranstalter übernimmt das Schließen des Lokschuppens und der Toilettenanlagen nach Veranstaltungsende.
4. Die Mieträume sind besenrein zu übergeben.
5. Um Lärmbelästigungen zu vermeiden, sind Türen und Fenster ab 22 Uhr zu schließen.
6. Das Parken am Lokschuppen sowie auf dem Gelände vor dem Zufahrtstor ist grundsätzlich untersagt, einzige Ausnahme ist das veranstaltungsbezogene Be- und Entladen.
7. Vorbereitungsarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen mit dem Hausmeister abgestimmt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
8. Die Anlieferung und der Abtransport von technischen Ausrüstungen oder Essen/Getränke durch den Veranstalter oder einem Caterer erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
9. Der Hallenboden ist für eine maximale Belastung von 500kg/m² ausgelegt. Beim Aufbau einer Bühne ist darauf zu achten, dass die Last gleichmäßig verteilt wird.
10. Befestigungen auf dem Hallenboden dürfen nur mit lösungsmittelfreiem Klebeband erfolgen. Schäden am Boden durch Nichteinhaltung werden in Rechnung gestellt.
11. Die im Lokschuppen ausgehängte Brandschutzverordnung ist zu beachten.
12. Der Veranstalter hat bei einer Bewirtschaftung für die Einhaltung der gaststätten-, lebensmittel-, und jugendschutzrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen und eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse auf seine/Ihre Kosten einzuholen.
13. Im ganzen Haus besteht Rauchverbot. Sollte die Rauch-Wärme-Anlage ausgelöst werden, sind eventuelle Folgekosten vom Veranstalter zu tragen.
14. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase ist unzulässig.
15. Die Haupteingangstüren (Nord- und Südtor) dürfen nicht gleichzeitig geöffnet sein, es entsteht dadurch sonst ein Durchzug und die warme Luft entweicht. Ihre gewünschte Raumtemperatur kann sonst nicht gewährleistet werden, da das Aufheizen des Raumes mehrere Stunden in Anspruch nimmt.

Für Party-Veranstaltungen gilt eine gesonderte Hausordnung!!!